

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pfefferlein (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

### Bearbeitung der Entschädigungsanträge nach § 56 Infektionsschutzgesetz

Nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern, die Verboten in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen oder unterworfen werden und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden, eine Entschädigung in Geld. Nach Absatz 1a erhalten auch erwerbstätige Personen eine Entschädigung in Geld, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten untersagt wird und die erwerbstätige Person ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann und die erwerbstätige Person dadurch einen Verdienstausschlag erleidet. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszus zahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für die Bearbeitung der Entschädigungsanträge nach § 56 IfSG zuständig.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/1367 vom 4. November 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Januar 2021 beantwortet:

1. Wie viele Anträge auf Erstattungsleistungen (differenziert nach § 56 Abs. 1 und 1a IfSG) sind im Thüringer Landesverwaltungsamt im Jahr 2020 bislang eingegangen?

Antwort:

Anzahl Anträge nach § 56 Abs. 1 IfSG:	16.655
Anzahl Anträge nach § 56 Abs. 1a IfSG:	4.157
Gesamtanzahl:	20.812

2. Wie viele Anträge wurden davon bislang bewilligt, abgelehnt und/oder noch nicht bearbeitet?

Antwort:

Bewilligungen:	5.163
Ablehnungen:	1.142
Rücknahmen:	755

3. Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die beantragten, aber noch nicht gewährten Entschädigungen (differenziert nach § 56 Abs. 1 und 1a IfSG)?

Antwort:

Hierzu ist die Datenbank des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVvA) nicht aussagekräftig. Die Entschädigungsbeträge werden jeweils im Antragsverfahren bestätigt.

4. Wie hoch ist die Gesamtsumme der mit Verweis auf die Lohnfortzahlungspflicht nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abgelehnten Erstattungsanträge?

Antwort:

Es wurden und werden keine Anträge unter Verweis auf die Lohnfortzahlungspflicht nach § 616 BGB abgelehnt.

5. Vertritt das Thüringer Landesverwaltungsamt die Rechtsauffassung, dass die Erstattung nach § 56 Abs. 1 IfSG abzulehnen ist, sofern der jeweilige Arbeitgeber den § 616 BGB arbeits- oder tarifvertraglich nicht ausgeschlossen hat?

Antwort:

Nein

6. Vertritt das Thüringer Landesverwaltungsamt diese Rechtsauffassung auch bei Entschädigungen nach § 56 Abs. 1a IfSG und wie wird diese Rechtsauffassung begründet?

Antwort:

Nein, das etwaige Bestehen eines Lohnfortzahlungsanspruchs nach § 616 BGB wird im Rahmen der Prüfung von Entschädigungsanträgen nach § 56 IfSG vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie seitens des TLVvA aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt:

- Die Corona-Pandemie wird als objektiver Verhinderungsgrund bewertet. Die Vorschrift des § 616 BGB kommt dagegen nur bei subjektiven Verhinderungsgründen, die hier nicht vorliegen, ähnlich wie bei Naturkatastrophen oder Krieg nicht zur Anwendung.
- Eine Berücksichtigung von § 616 BGB bei Anträgen bezogen auf einzelne Arbeitnehmer\*innen sollte mit Blick auf die Gleichbehandlung aller Anträge nicht erfolgen.
- Die Berücksichtigung der Vorschrift erscheint mit Blick auf die Gesamtsituation der Unternehmen und der Zuordnung zum wirtschaftlichen Risiko (Betriebsrisikolehre) nicht angezeigt (geringe Finanzdecke, nahezu völliges Erliegen der Geschäftstätigkeit infolge "Lockdown" des gesamten öffentlichen Lebens, Unterbrechung von Lieferketten, keine Versicherbarkeit et cetera).

7. Wie hoch ist die Belastung der Thüringer Arbeitgeber durch Ablehnung von Erstattungsansprüchen mit Verweis auf § 616 BGB und durch noch nicht erfolgte Antragsbearbeitung insgesamt?

Antwort:

Eine Belastung hinsichtlich des Verweises auf § 616 BGB existiert nicht, siehe Antwort zu Frage 5 und 6.

Die Frage der Belastung der Arbeitgeber durch noch nicht erfolgte Antragsbearbeitung ist individuell insbesondere von der Größe des Arbeitgebers, der Anzahl der bei dem jeweiligen Arbeitgeber betroffenen Fälle, der Kapitaldecke und der Auftragslage des Arbeitgebers abhängig. Da diese Angaben bei der Antragstellung nicht abgefragt beziehungsweise berücksichtigt und bewertet werden, kann eine pauschale Antwort hier nicht gegeben werden.

8. Wie ist die aktuelle Bearbeitungszeit von Antragseingang bis zum Bescheid?

Antwort:

Die durchschnittliche aktuelle Bearbeitungszeit für Verfahren liegt bei etwa vier Monaten, in Einzelfällen, die sowohl mit Einsendung an unzuständige Behörden oder beispielsweise durch die zusätzliche Abforderung von Unterlagen bedingt sind beziehungsweise umfangreiche Prüfungen erfordern, jedoch auch erheblich länger.

9. Werden Eingangsbestätigungen auf eingehende Anträge versendet und wird auf die vermutlich wegen der Pandemie längere Bearbeitungszeit hingewiesen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach Eingang und Erfassung der Anträge in der zuständigen Behörde erfolgt die Erstellung und Versendung von Eingangsbestätigungen. Auf die längere Bearbeitungsfrist wird hingewiesen.

10. Werden die Antragsteller durch das Thüringer Landesverwaltungsamt auf die Möglichkeit eines Vorauszahlungsantrags nach § 56 Abs. 12 IfSG explizit hingewiesen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das vom TLVwA zur Verfügung gestellte Antragsformular enthält den Hinweis auf Beantragung eines Vorschusses entsprechend § 56 Abs. 12 IfSG.

Werner  
Ministerin